



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-8 PÄ I #2  
Datum: 27.08.2025

# 1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar  
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /  
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-  
zes –

Abschnitt D3a Pfatter – A92 bei Isar

---

Vorhabenträger:  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	3
I. Feststellung .....	3
1. Festgestellte Maßnahme .....	3
II. Planunterlagen.....	4
B. Begründung .....	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans .....	5
II. Rechtliche Würdigung.....	8
1. Antragsgegenstand .....	8
2. Zuständigkeit.....	9
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG .....	11
5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	12
6. Materiell-rechtliche Bewertung .....	14
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	15
8. Abschließende Gesamtbewertung.....	18
C. Hinweise .....	18
I. Kosten .....	18
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	18
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	19

# A. ENTSCHEIDUNG

## I. Feststellung

### 1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt D3a, Pfatter – A 92 bei Isar vom 19.12.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-8 #62, wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 06.06.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet:

- die Muffe D3a\_JB32 auf dem Flurstück 531, Gemarkung Mettenbach, Markt Essenbach, zu errichten,
- die CEF-Maßnahmen 5a, 5b, 6, 7, 8, 13, 22a, 24a und 24b sowie die teils auf gleichen Flächen vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen A7, A8 und A9 auf den in Teil D4.1 und D4.2 bezeichneten und durch Blaufärbung kenntlich gemachten neuen Flurstücken durchzuführen,
- zur Umsetzung der waldrechtlichen Kompensationsmaßnahme AW1 forstübliches Pflanzgut bei einer Entwicklungspflanzdauer von 4 Jahren zu verwenden.

Die Nebenbestimmung A.V.1.b.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2024, Az.: 6.07.01.02/5-2-8 # 62 wird wie folgt angepasst:

„Gehölzeingriffe sind grundsätzlich ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen. Wenn mittels Freikartierung sichergestellt ist, dass kein artenschutzfachlicher Konflikt vorliegt, dürfen Gehölzeingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch außerhalb dieser Zeit realisiert werden.“

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides diesen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

**Kassenzeichen:** 1180 0654 8358

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

**Kontoinhaber:** Bundeskasse Halle/Saale

**IBAN:** DE38 8600 0000 00860 010 40

**BIC:** MARKDEF1860

**Bank:** BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

## II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 19.12.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Änderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C 2.3.2 Lageplan

Anlage 2: Teil C 2.3.5.1 Kreuzungsverzeichnis Vorhaben Nr. 5

Anlage 3: Teil C 2.3.5.2 Kreuzungsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a

Anlage 4: Teil D 2.1 Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5

Anlage 5: Teil D 2.2 Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a

Anlage 6: Teil D 3.1 Rechtserwerbsplan Vorhaben Nr. 5

Anlage 7: Teil D 3.2 Rechtserwerbsplan Vorhaben Nr. 5a

Anlage 8: Teil D 4.1 Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5

Anlage 9: Teil D 4.2 Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a

Anlage 10: Teil I 2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP

Anlage 11: Teil I 6.2 Maßnahmenpläne - Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Weitere Unterlagen (nachrichtlich):

Anlage 12: Teil A, Anlage 02: Erläuterungsbericht zur Planänderung I

Anlage 13: Teil C 2.3 Trassenbeschreibung

Anlage 14: Teil I LBP

Anlage 15: Teil I1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen

Anlage 16: Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

## **B. Begründung**

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### **I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans**

Mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt-Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D3a Pfatter – A 92 bei Isar, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 06.06.2025 die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2024 beantragt.

Der Vorhabenträger beantragt die Verschiebung der Muffe D3a\_JB32, eine Aktualisierung der räumlichen Verortung von CEF-Maßnahmen, die Berücksichtigung neuer und entfallender Kreuzungen mit Fremdleitungen, den Entfall der Ausgleichsfläche A2 auf dem Flurstück 1373/3, Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, einen Nachtrag der Betroffenheit des Flurstücks 1103, Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, eine klarstellende Nennung der Möglichkeit zur Abweichung von Eingriffszeiträumen in Gehölze bei der Anwendung der VAR1c, eine Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie eine Anpassung der Rechtserwerbsverzeichnisse D2.1 und D2.2.

#### Verschiebung der Muffe D3a\_JB32:

Mit dem Wechsel vom 1-Achs- auf das 4-Achs-Modell im Zuge der Ausführungsplanung verlängert sich das äußere Kabel durch die lokale Routengeometrie, weshalb der Windenstandort D3a\_JB32 neu positioniert werden muss. Dies führt zu einer Verschiebung der Muffengrube um 58 m in südlicher Richtung der Route. Dadurch liegt nun die Muffe auf dem Flurstück 531 der Gemarkung Mettenbach anstatt auf dem Flurstück 533 der Gemarkung Mettenbach (jeweils Markt Essenbach). Arbeits- und Schutzstreifen bleiben hiervon unberührt.

In den Lageplänen (C2.3.2) wird daher die Position des zukünftigen Muffenstandortes D3a\_JB32 angepasst, außerdem müssen die Unterlagen des Rechtserwerbs (D2 und D3) angepasst werden.

#### Aktualisierung der CEF-Flächen:

Die in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellten CEF-Flächen konnten in Anbetracht fehlender Zustimmungen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigter teilweise nicht wie vorgesehen gesichert werden, sodass der Vorhabenträger Alternativflächen finden musste. Die nicht gesicherten CEF-Flächen entfallen und die tatsächlich gesicherten CEF-Flächen werden in die Unterlagen aufgenommen. Diese Anpassung erfolgt ausschließlich als flächenbezogene Verschiebung und führt nicht zu einer materiellen Änderung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Es werden keine weiteren Änderungen der Maßnahmen vorgenommen. Betroffen von diesen Änderungen sind die Maßnahmen 5a, 5b, 6, 7, 8, 13, 22a, 24a und 24b sowie die teils auf gleichen Flächen vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen A7, A8 und A9.

Der LBP (Teil I), die Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1), die Maßnahmenblätter (Anlage I2), der LBP-Maßnahmenplan (Anlage I6.2) und das Kompensationsverzeichnis (Teil D4) wurden daher überarbeitet.

#### Berücksichtigung neuer und entfallener Kreuzungen:

Der Fremdleitungsbetreiber ÜZW Energie AG plante im Vorfeld der Bauausführung des SOL eine Umverlegung eines bereits vorhandenen Mittelspannungskabels (MSP). Der neue Verlauf des ÜZW-MSP-Kabels und die neuen Kreuzungen 1005 (TKM 42+454) und 1006 (TKM 42+880) wurden vom Vorhabenträger und der ÜZW abgestimmt und beeinträchtigen die Planung des SOL nicht. Die Verlegung im Bereich der Kreuzungsnummer 1005 erfolgt offen, da hier bereits die HDD D3a-Q\_054 geplant ist. Das ÜZW-MSP-Kabel wurde im Bereich mit der zukünftigen SOL-Kreuzungsnummer 1006 per Spülbohrung verlegt, so dass hier die Tiefenlage von mindestens 8,5 m und somit ein ausreichender Abstand zum SOL eingehalten wird.

Es erfolgt eine Anpassung der Lagepläne (C2.3.2) und des Kreuzungsverzeichnisses (C2.3.5). Die alten Kreuzungsnummern 279 und 287 entfallen und werden durch 1005 und 1006 ersetzt und zeigen somit die neue Lage des ÜZW-MSP-Kabels an.

Entfall Ausgleichsfläche A2 (Flurstück 1373/3, Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach):

Die Ausgleichsfläche A2 konnte nicht gesichert werden, da kein Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden konnte. Sie entfällt daher ersatzlos. Die Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen wird stattdessen initial wiederhergestellt.

Der LBP (Teil I), die Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1), die Maßnahmenblätter (Anlage I2), der LBP-Maßnahmenplan (Anlage I6.2) sowie die Kompensationsverzeichnisse (Teil D4) wurden überarbeitet.

Nachtrag der Betroffenheit des Flurstücks 1103 Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching:

Bei ca. TKM 4+800 sind im Bereich der geschlossenen Querung D3a-Q\_004 im Zuge der Wasserhaltung zwei Einleitstellen notwendig. Die östlich gelegene Einleitstelle D3a\_E95 liegt auf dem Flurstück 1103 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching. Im Planfeststellungsverfahren existiert bisher nur eine Betroffenheit für Vorhaben Nr. 5 in Bezug auf das Flurstück 1103 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, obwohl auch im Zuge von Vorhaben Nr. 5a die Einleitstelle D3a\_E95 benötigt wird.

Für das Vorhaben Nr. 5a wird die temporäre Arbeitsfläche auf dem Flurstück 1103 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, nachgetragen.

Die Unterlagen des Rechtserwerbs (Teil D) werden für das Flurstück 1103 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, für die temporäre Arbeitsfläche von 13 m<sup>2</sup> für Vorhaben Nr. 5a ergänzt. Für das Vorhaben Nr. 5 war diese temporäre Arbeitsfläche bereits im Ausgangsbeschluss enthalten.

Klarstellende Nennung der Möglichkeit zur Abweichung von Eingriffszeiträumen in Gehölze bei der Anwendung der Maßnahme VAR1c - Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel:

Im Maßnahmenblatt VAR1c wurde die Möglichkeit zur Abweichung vom Zeitraum für Eingriffe in Gehölze bereits grundsätzlich genannt. Der Vorhabenträger hielt dennoch eine Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung des Maßnahmenblattes für notwendig und nimmt eine klarstellende Anpassung des Maßnahmenblattes VAR1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel vor.

Durch die Angleichung der Maßnahmenbeschreibung wird klargestellt, dass Abweichungen von dem Zeitraum für Eingriffe in Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) möglich sind, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde, sodass die Ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 - 3 BNatSchG ausschließen kann.

Die Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt VAR1c in Teil I2, indem die Möglichkeit zur Abweichung vom Zeitraum für Gehölzeingriffe genannt wird, angepasst.

Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen:

Bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen waren bisher Gehölzpflanzungen mit Heistern mit einer Höhe von 125 bis 150 cm und mit einer zweijährigen Entwicklungspflege vorgesehen. Aufgrund schlechter Verfügbarkeit dieses Pflanzmaterials, zunehmender Trockenheit und hohem Pflegeaufwands (insb. Bewässerung) ist die Nutzung der genannten Heister problematisch. Für die Verbesserung der Erfolgsquote von Pflanzungen soll die Vorgehensweise geändert werden.

Anstatt der Heister mit einer Höhe von 125 bis 150 cm soll forstübliches Pflanzgut verwendet werden. Dies ist jünger und besitzt bei geringerem Pflegeaufwand eine höhere Wahrscheinlichkeit für erfolgreichen Anwuchs. Die Entwicklungspflege erhöht sich auf 4 Jahre. Die Bewässerung kann dabei entfallen.

In den LBP-Maßnahmenblättern (Anlage I2) wird bei der Kompensationsmaßnahme „AW1 - Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines Buchenwaldes basenarmer Standorte“ die Beschreibung des Pflanzmaterials und der Pflege angepasst.

#### Anpassung der Rechtserwerbsverzeichnisse D2.1 und D2.2:

Aufgrund von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sowie Änderungen im Kataster (z.B. Flurstücksteilungen) während des Bearbeitungszeitraumes mussten die Eigentümerschlüssel- und Grundstücksordnungsnummern überarbeitet werden. Auch technische Änderungen können zu neuen Betroffenen führen, die erfasst werden müssen.

Dies führt zu Änderungen in den Rechtserwerbsverzeichnissen und den zugehörigen Rechtserwerbsplänen

Die Unterlagen D2 und D3 mussten daher komplett geprüft, betroffene Verzeichnisse aktualisiert und die Pläne angepasst werden.

Ergänzend zu den seitens des Vorhabenträgers beantragten Änderungen passt die Bundesnetzagentur die Nebenbestimmung A.V.1.b.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2024, Az.: 6.07.01.02/5-2-8 # 62 wie folgt an:

„Gehölzeingriffe sind grundsätzlich ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen. Wenn mittels Freikartierung sichergestellt ist, dass kein artenschutzfachlicher Konflikt vorliegt, dürfen Gehölzeingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch außerhalb dieser Zeit realisiert werden.“

Das findet seinen Grund in einem Gleichlauf mit der seitens des Vorhabenträgers beantragten Änderung der Unterlage I2, Maßnahme Var1c, deren Umsetzung durch die derzeitige Nebenbestimmung, die keine Ausnahmen zuließ, vereitelt worden wäre.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Antragsgegenstand**

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

## 2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt D3a, Pfatter – A 92 bei Isar vom 19.12.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-8 # 62 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

## 3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 06.06.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>1</sup> Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>2</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>3</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>4</sup> Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>5</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>6</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Die Änderung betrifft zunächst nur einen kleinen, abgrenzbaren Teil der vom Planfeststellungsverfahren zu D3a in Anspruch genommenen Flächen sowie fachlichen Thematiken und ist daher im Verhältnis zur Gesamtplanung als unerheblich anzusehen. Zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar. Insbesondere werden durch die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zwar sind als Maßstab für die Beurteilung der (Un-)Wesentlichkeit die Schutzgüter i.S. der UVP ungeachtet der Anwendung des § 43m EnWG heranzuziehen. Daraus folgt hier aber, dass für diese Änderung keine UVP bzw. erneute Überprüfung der Auswirkungen anhand des Maßstabes des § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG erforderlich ist.

Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>7</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

<sup>7</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>8</sup> Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer.

Dies trifft zunächst den Eigentümer des Flurstücks 531, Gemarkung Mettenbach, Markt Essenbach. Dieser erklärte jedoch seine Zustimmung zur gegenständlichen Änderung.

Ebenfalls erklärten die Eigentümer, der nun von den CEF- und A-Maßnahmen in Anspruch genommen Flurstücke, auf deren Aufzählung im Einzelnen zur Wahrung der Übersichtlichkeit verzichtet wird, ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme durch das Vorhaben bzw. zu diesem zugehörigen Maßnahmen.

Einer Zustimmung seitens des Eigentümers des Flurstücks 1373/3, Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, hingegen bedurfte es nicht, da die Inanspruchnahme des Flurstücks durch das hiesige Vorhaben entfällt.

Ebenfalls bedurfte es keiner Zustimmung des Eigentümers des Flurstücks 1103, Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, da die dargestellte Änderung rein redaktioneller Natur ist.

Selbiges gilt für die ebenfalls rein redaktionelle Anpassung der Unterlagenteile D2.1 und 2.2.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist zunächst die Beibringung des Austausch des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeräumten Ermessens der Verfahrenswahl den übrigen, nicht seitens des Vorhabenträgers kontaktierten Trägern öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 26.06.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Einwände gegen die Planänderung wurden nicht erhoben. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

#### **4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.<sup>9</sup> Der sachliche Anwendungsbereich ist

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/5830, S. 47.

demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

## **5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

### **a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes**

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

### **b) SUP zur Bundesfachplanung**

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Da die verschobene Muffe D3a\_JB32 zu keiner Aufweitung oder Veränderung des Arbeitsstreifens am neuen Muffenstandort führt (weiterhin Regelarbeitsstreifen) und keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist, verursacht die verschobene Muffe keine Umweltauswirkungen, die über die Umweltauswirkungen der Muffe am vorherigen Muffenstandort hinausgehen. Die Umweltauswirkungen der Muffe D3a\_JB32 entsprechen demzufolge den Umweltauswirkungen der offenen Bauweise des Erdkabels. Folglich waren für das Planänderungsverfahren I keine Umweltunterlagen anzupassen. Abwägungsrelevante Belange aus der SUP zur Bundesfachplanung sind nicht betroffen, da Muffen/ Muffenstandorte in der SUP kein Betrachtungsgegenstand waren und Muffen nicht in die

Betrachtung der bautechnisch bedingten Umweltauswirkungen eingegangen sind (s. SUP, Abs. D, Kap. 2.3, S. 59ff.). Daher kann eine Muffenverschiebung im Planänderungsverfahren I nicht zu einer veränderten SUP-Abwägungsentscheidung führen. Eine weitergehende Betrachtung der SUP mit TKS 100b6 war daher nicht nötig.

Die nicht gesicherten CEF-Flächen (fehlende Zustimmungen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigter) entfallen und die tatsächlich gesicherten CEF-Flächen werden in die Unterlagen aufgenommen. Diese Anpassung der CEF-Flächen erfolgt ausschließlich als flächenbezogene Verschiebung und führt nicht zu einer materiellen Änderung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Es werden keine weiteren Änderungen der Maßnahmen vorgenommen.

Folglich waren für das Planänderungsverfahren I keine Umweltunterlagen – mit Ausnahme des LBP – anzupassen (die Anpassung des LBP ergibt sich aus den Berechnungsvorgaben der BayKompV für die Ermittlung des Kompensationsumfangs, der auf Basis von Flächenangaben in Quadratmetern erfolgt). Abwägungsrelevante Belange aus der SUP zur Bundesfachplanung sind nicht betroffen, da CEF-Maßnahmen bzw. -Flächen in der SUP kein Betrachtungsgegenstand waren (s. SUP, Abs. D, Kap. 6.2). Daher kann eine Verschiebung von CEF-Flächen im Planänderungsverfahren I nicht zu einer veränderten SUP-Abwägungsentscheidung führen.

Die Ergänzung der neuen Fremdleitungskreuzungen ist primär redaktioneller Natur. Durch die neuen Kreuzungen ergeben sich keine veränderten Umweltauswirkungen.

Die Ausgleichsfläche A2 konnte aufgrund der fehlenden Zustimmung des Eigentümers nicht gesichert werden. Da im Abs. D3a eine „Überkompensation“ vorliegt (vgl. LBP, Kap. 7.1) ist weiterhin die Kompensation der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gegeben. Für das Planänderungsverfahren I war ausschließlich der LBP anzupassen (Entfernung der Ausgleichsfläche A2). Abwägungsrelevante Belange aus der SUP zur Bundesfachplanung sind nicht betroffen, da Ausgleichsflächen in der SUP kein Betrachtungsgegenstand waren (s. SUP, Abs. D, Kap. 6.2). Daher kann der Entfall der Ausgleichsfläche A2 im Planänderungsverfahren I nicht zu einer veränderten SUP-Abwägungsentscheidung führen. Eine weitergehende Betrachtung der SUP mit TKS 100b1 war daher nicht nötig.

Der Nachtrag der Betroffenheit des Flurstücks 1103, Gem. Sengkofen, Gemeinde Mintraching, durch die Einleitstelle D3a\_E95 für das V5a ist rein redaktioneller Natur. Die Umweltauswirkungen der Einleitstelle wurden bereits in der Entscheidung vom 19.12.2024 betrachtet und bewertet, nachteilige Umweltauswirkungen sind im Kontext des Nachtrages nicht zu befürchten.

Die klarstellende Nennung der Möglichkeit zur Abweichung von Eingriffszeitfenstern in Gehölze bei der Anwendung der Maßnahme Var1c ist ebenfalls primär redaktioneller Natur und verdeutlicht nur eine in den Maßnahmenblättern ohnehin bereits angelegte Möglichkeit zur Abweichung. Damit ergeben sich in der Folge keine erheblichen Umweltauswirkungen aus dieser Änderung in Bezug auf die Betrachtung in der SUP zur Bundesfachplanung.

Der Austausch des angewendeten Pflanzmaterials und die Änderung der Dauer der Entwicklungspflege bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen führt zu einer Verbesserung der in der SUP zur Bundesfachplanung betrachteten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Forst. Der Vorhabenträger legt überzeugend dar, dass das nun gewählte fortübliche Saatgut eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Anwuchs bietet, bei Entfall der vorher notwendigen Bewässerung.

Zuletzt ist die Anpassung der Rechtserwerbsverzeichnisse rein redaktioneller Natur und führt nicht zu bewertbaren Umweltauswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind für das gegenständliche Vorhaben nicht bekannt oder nicht relevant bzw. in den obigen schutzgutbezogenen Beurteilungen der Auswirkungen berücksichtigt.

Die beantragten Planänderungen sind im Übrigen lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detailliertere und konkretere Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat bereits die o.g. überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Die beantragten Planänderungen stellen damit keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert.

### **c) Minderungsmaßnahmen**

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

## **6. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

### **a) Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

### **b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Über die Darstellung in II.4.b) hinaus, werden durch die Planänderung keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange des zwingenden Rechts berührt.

Auch Umweltbelange des zwingenden Rechts sind nicht betroffen.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich, dies betrifft insbesondere die gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **c) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert (vgl. auch die Ausführungen unter B II.5.b).

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

## **7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG**

Nach § 43m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.

Die Planänderungen führen vorliegend, wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt, in Teilen zu einer zusätzlichen Verbesserung artenschutzrechtlicher Belange oder berühren artenschutzrechtliche Fragestellungen nicht.

Die gegenständliche Planänderung hat zunächst eine Verschiebung einer Muffe zum Gegenstand. Diese berührt evident den Erhaltungszustand von Arten nicht.

Des Weiteren wird ein Tausch von CEF-Flächen ohne Änderung der CEF-Maßnahmen selbst zum Gegenstand gemacht.

Die eindeutige Verbesserung der Maßnahme ist für den Tausch im Rahmen der CEF8, CEF13, CEF24a und CEF24b festzustellen.

Für die Maßnahmen CEF 5a/6/7, CEF 5b und CEF 22a trifft dies nicht zu.

Hinsichtlich der CEF 5a/6/7 (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien, Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse, Aufwertung der Lebensräume für Reptilien) ist eine Verbesserung nicht anzunehmen. Es kommt zu einem geringfügig reduzierten Flächenumfang (-0,44 ha), der mit 8,06 ha jedoch weiterhin deutlich über dem Flächenbedarf (5,1 ha) liegt. Ebenfalls kommt es zu einer geringfügig reduzierten Anzahl an Flurstücken (10 anstelle von 11 Flurstücken) und zu einer geringfügig verschlechterten räumlichen Verteilung der Maßnahmenflächen. Damit gibt es keine eindeutige Verbesserung der CEF-Maßnahme 5a/6/7.

Hinsichtlich der CEF 5b (Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse) kommt es zu einem reduzierten Flächenumfang (-1,37 ha), der mit 0,71 ha allerdings weiterhin über dem Flächenbedarf von (0,23 ha) liegt. Die Anzahl an Flurstücken (7 anstelle von 5 Flurstücken) wird erhöht, jedoch ist die räumliche Verteilung der Maßnahmenflächen geringfügig verschlechtert. Auch hier liegt daher keine eindeutige Verbesserung der CEF-Maßnahme 5b vor.

Hinsichtlich der CEF 8 (Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse) ist der Umfang an Fledermaus- und Vogelkästen unverändert, die Anzahl an Flurstücken (19 anstelle von 16 Flurstücken) erhöht und die räumliche Verteilung der Maßnahmenflächen verbessert. Damit liegt im Ergebnis eine eindeutige Verbesserung der CEF-Maßnahme 8 vor.

Hinsichtlich der CEF13 (Anbringen von Haselmauskästen) ist der Umfang an Haselmauskästen (+20 Stück) erhöht, ebenso wie die Anzahl an Flurstücken (5 anstelle von 3 Flurstücken). Es kommt jedoch zu keiner Verbesserung der räumlichen Verteilung der Maßnahmenflächen. In der Gesamtschau kommt es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch zu einer eindeutigen Verbesserung der CEF-Maßnahme 13.

Hinsichtlich der CEF 22a (Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz) wird der Flächenumfang (-1,19 ha) reduziert, die Anzahl an Flurstücken bleibt jedoch unverändert. Es kommt zu keiner Verbesserung der räumlichen Verteilung der Maßnahmenflächen. Im Ergebnis liegt damit keine eindeutige Verbesserung der CEF-Maßnahme 22a vor

Es kommt hinsichtlich der CEF 24a (Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze) zu einer erhöhten Anzahl an Flurstücken (47 anstelle von 23 Flurstücken) bei unveränderter Anzahl von Maßnahmen, einer Aufwertung der Maßnahmen durch die zusätzliche

Umsetzung als Lichtacker (bisher fakultativ) sowie einer verbesserten räumlichen Verteilung der Maßnahmenflächen. Damit wird im Ergebnis die CEF-Maßnahme 24a eindeutig verbessert.

Zuletzt kommt es hinsichtlich der CEF 24b (Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel) zu einem erhöhten Flächenumfang (+3,17 ha), einer erhöhten Anzahl an Flurstücken (3 anstelle von 2 Flurstücken) sowie einer erhöhten Anzahl von Maßnahmen (+3 Maßnahmen). Es kommt allerdings zu keiner Verbesserung der räumlichen Verteilung der Maßnahmenflächen. In Summe stellt dies aber eine eindeutige Verbesserung der CEF-Maßnahme 24b dar.

Somit kann für die CEF-Maßnahmen 5a/6/7, 5b und 22a keine Verbesserung festgestellt werden.

Die Änderung „Entfall Ausgleichsfläche A2“ der Planänderung I behandelt eine Ausgleichsmaßnahme (s. Kap. 5, Teil I2) und sie stellt keine Maßnahme zum Artenschutz (s. Kap. 3, Teil I2) dar. Der Index „AR“ (Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minderungs-/ Schutzmaßnahme) wird für die Ausgleichsmaßnahme A2 nicht verwendet. Mithin ist der Artenschutz nicht berührt.

Die Änderung „Klarstellende Nennung [...] der Maßnahme VAR1c“ der Planänderung I stellt eine redaktionelle Änderung dar. Die Maßnahme Var1c wird lediglich in einem Punkt präzisiert. Artenschutz wird dadurch nicht berührt.

Die Anpassung der Unterlagen des Rechtserwerbs sowie die Ergänzung einer Einleitstelle für das Vorhaben 5a sind ebenfalls rein redaktioneller Natur und ohne inhaltlichen Bezug zum Artenschutz.

Der Austausch des verwendeten Saatgutes und die Erweiterung der Entwicklungspflege bei walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen berühren ebenfalls keine Belange des besonderen Artenschutzes.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in den Fallgruppen der evidenten Nicht-Berührung des Artenschutzes sowie bei einer Verbesserung von diesem zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG wurde hier daher eine teleologische Reduktion der Norm vorgenommen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt hier daher nicht. Insgesamt kann attestiert werden, dass es durch die Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es vielmehr aufgrund der Planänderung zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Für die fünf verbleibende Änderungen an den CEF-Maßnahmen 5a, 5b, 6, 7 und 22a setzt die Planfeststellungsbehörde eine Ausgleichszahlung i.H.v. 125.000 Euro fest.

Die Festsetzung erfolgt unter Ansetzung von fünf virtuellen Trassenkilometern aufgrund der fünf geänderten CEF-Maßnahmen, hinsichtlich derer keine Nicht-Berührung oder keine Verbesserung des Artenschutzes angenommen werden konnte. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei einer Änderung von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i.d.R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse belegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Aufgabe der Ausgleichszahlung. Da eine Zuordnung von trassenfern gelegenen Maßnahmenflächen zu einem konkreten Trassenkilometer i.S.d. § 43m Abs. 2 S.4 EnWG nicht möglich

ist, ist für Änderungen an solchen an eine virtuelle Trassenkilometrierung anzuknüpfen. Hierzu werden den obigen fünf Maßnahmen jeweils ein virtueller Trassenkilometer zugeordnet. Hiermit wird sowohl dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als auch dem Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 ff. EnWG sowie dem darin zum Ausdruck kommenden, pauschalierenden Ansatz Rechnung getragen.

## **8. Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## **C. Hinweise**

### **I. Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

### **II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-D3a](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-D3a) (Vorhaben 5) und [www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D3a](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D3a) (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

**Bundesverwaltungsgericht**

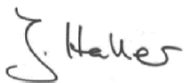
**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.08.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-8 PÄ I #2